

14.02.00

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem
Jahresbericht der Kommission an den Rat und das Europäische
Parlament über den Stand der Durchführung der Mehrjährigen
Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten Ende 1997**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 103149 - vom 7. Februar 2000. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 20. Januar 2000 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Jahresbericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den Stand der Durchführung der Mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten Ende 1997 (KOM(1999) 175 – C5-0109/1999 – 1999/2112(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Jahresberichts der Kommission (KOM(1999) 175 – C5-0109/1999),
- gestützt auf Artikel 160 der Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei (A5-0096/1999),
- A. unter Hinweis darauf, daß eine angemessene Politik zur Erhaltung der Fischbestände eine unabdingbare Voraussetzung dafür ist, daß der Fischereisektor der Gemeinschaft auch in Zukunft rentabel und wettbewerbsfähig sein wird,
- B. in der Erwägung, daß das vorrangige Ziel der Mehrjährigen Ausrichtungsprogramme (MAP) darin besteht, ein Gleichgewicht zwischen den verfügbaren Beständen und dem Fischereiaufwand der bestehenden Gemeinschaftsflotte anzustreben,
- C. unter Betonung der Tatsache, daß die Erreichung der Ziele der MAP, die einen vernünftigen Abbau der Fangkapazitäten der Flotten der Mitgliedstaaten für die einzelnen Flottensegmente vorsehen, eine notwendige Voraussetzung dafür ist, daß eine nachhaltige Entwicklung des Sektors gewährleistet wird,
- D. in der Erwägung, daß dieser Abbau der Flottenkapazität in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht ein Opfer ist und in allen Mitgliedstaaten in ausgewogener Form durchgeführt werden muß, damit er vom Fischereisektor verstanden und akzeptiert wird,
- E. mit der Feststellung, daß dieser Kapazitätsabbau, wenn er nicht ausgewogen durchgeführt wird, die Gefahr birgt, daß die Länder, die die Zielvorgaben einhalten, sich fragen, ob es Sinn hat, weiterhin eine Politik zu betreiben, die soziale Kosten verursacht, wenn deren Wirkung dadurch gefährdet wird, daß andere Mitgliedstaaten sich nicht an diese Vorgaben halten,
- F. in der Erwägung, daß die Nichteinhaltung der MAP-Zielvorgaben bei bestimmten Flottensegmenten einiger Mitgliedstaaten zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann, die für die in diesen Sektoren tätigen Fischern in den Mitgliedstaaten, die die Kürzung des Fischereiaufwands gemäß den MAP durchgeführt haben, schwere Nachteile bedeuten,
- G. in der Erkenntnis, daß trotz der erheblichen Fortschritte im Geltungszeitraum der MAP III (1992-1996) sowie im ersten Jahr des MAP IV (1997) bislang keine Angleichung der Maßeinheiten für die Schiffe der Mitgliedstaaten stattgefunden hat,
- H. in der Erkenntnis, daß der Wechsel der Kriterien bei der Einteilung der Flotte, die es beim

Übergang vom MAP III zum MAP IV durch Einführung neuer Elemente wie beispielsweise die Zusammensetzung der Fänge, gegeben hat, die Vergleichbarkeit der gesammelten Daten erschwert,

- I. in der Erkenntnis, daß die Zwangsmaßnahmen, die bislang die Einhaltung der MAP-Ziele bewirken sollten, z.B. die Einleitung des Verstoßverfahrens oder die Streichung von Beihilfen für die Renovierung und Modernisierung der Flotte, bislang insofern kaum Wirkung gezeigt haben, als sie für die Flotten der Mitgliedstaaten keinen Anreiz geboten haben, die Zielvorgaben einzuhalten,
 - J. in Sorge über das Verhalten einiger Mitgliedstaaten, die bei der Vorlage von verlässlichen Angaben über den Stand ihrer Flotten sehr nachlässig sind und kaum Interesse zeigen, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit die Senkung der Kapazität den Zielen der MAP entspricht,
1. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, stabile und beständige Kriterien für die Vermessung der Schiffe und die Einteilung der Flotten in Segmente zu verabschieden, damit die Entwicklung der jeweiligen Flotten sowie der Kartei der Gemeinschaftsschiffe im Laufe der sukzessiven Geltungsdauer der Mehrjährigen Ausrichtungsprogramme klar und präzise überprüft werden kann, da allzu große Unterschiede zwischen diesem Programm, vor allem in der letzten Laufzeit, die Nichteinhaltung der MAP-Ziele begünstigt haben;
 2. fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen zu verstärken, um sicherzustellen, daß die in den einzelnen Mitgliedstaaten angewandten Kriterien für die Vermessung der Tonnage und der Motorleistung der Schiffe einander angeglichen werden, damit die Bemühungen um die Kürzung der Kapazitäten für die einzelnen Fangflotten der Gemeinschaft ausgewogen sind;
 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Neuvermessung der Flottenkapazität gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 3259/94 des Rates und in der Entscheidung 95/84/EG der Kommission festgelegten Kriterien dringend vorzunehmen, was eigentlich schon 1995 hätte erfolgen sollen;
 4. fordert die Kommission auf, unverzüglich Vorschläge für die Harmonisierung der Bestimmungen über die Motorleistung der Schiffe vorzulegen, damit der Stand aller Flotten anhand einheitlicher Kriterien verglichen werden kann;
 5. fordert die Kommission auf, entsprechend der vom Beratenden Ausschuß für Fischereiwirtschaft in dessen Bericht über die Revision der Fischereipolitik nach 2002 einmütig abgegebenen Empfehlung eine oder mehrere unabhängige Prüfungsstellen damit zu beauftragen, die Angaben der Mitgliedstaaten über Tonnage und Motorleistung zu verifizieren;
 6. fordert die Kommission auf, die Maßnahmen, die sie eingeleitet hat, um die Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Bestimmungen über die Reduzierung der Flotten gemäß den MAP zu verpflichten, fortzusetzen; dies gilt sowohl für die Streichung öffentlicher Mittel für die Erneuerung und Modernisierung der Flotte als auch für gerichtliche Schritte beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften;
 7. fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, das geltende Sanktionssystem, das sowohl bei Nichterfüllung der MAP-Ziele als auch bei wiederholten Verzögerungen bzw. fehlenden Angaben zu den Flotten der Mitgliedstaaten greift, so zu ändern, daß wirksame

Sanktionen eingeführt werden, z.B. durch eine befristete Kürzung der Quoten für den Mitgliedstaat, der den Verstoß begeht bzw. die Fristen für die Vorlage der Daten nicht einhält; die Beibehaltung des Prinzips der relativen Stabilität darf keine Entschuldigung dafür sein, daß die Mitgliedstaaten die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht einhalten;

8. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.